

1. Schwerpunkte der Justizpolitik:

Die Justiz als eine der drei Staatsgewalten stellt für den rechtsuchenden Bürger einen Stabilitätsanker und eine unabdingbare Kontrollinstanz für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Die Justiz wird nicht zuletzt deshalb zu den fünf „klassischen“ Ministerien / Ressorts gerechnet.

Unsere Fragen:

a) Welche justizpolitischen Themen stehen für Sie in diesem Sinne nach der Wahl zur Stärkung der Thüringer Justiz im Vordergrund?

b) Werden Sie sich dafür einsetzen, das Justizministerium als *eigenständiges* Ressort zu führen, um die u. E. auch insoweit nötige Gewichtung wiederherzustellen?

Zu 1a) Zu den justizpolitischen Schwerpunkten der AfD Thüringen zählt neben einer verbesserten personellen Verstärkung der Staatsanwaltschaften und Gerichte (Straf-, Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit), die Gründung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, z.B. zur Verfolgung von Gewaltkriminalität, Einbruchskriminalität sowie politisch oder religiös motivierter Kriminalität und die Einführung spezialisierter Haft-Staatsanwälte.

Den Justizvollzug möchten wir organisatorisch, sachlich und personell deutlich verstärken. Hierzu zählt auch die Reaktivierung oder der Neubau einer geeigneten weiteren Haftanstalt in Thüringen. Zudem möchten wir den Kampf gegen Drogenhandel und Drogenkonsum in Thüringer Haftanstalten deutlich ausweiten.

Zu den justizpolitischen Schwerpunkten AfD Thüringen zählt des Weiteren auch der verbesserte Schutz von Gerichtsvollziehern vor Gewalt und Aggression. Beratungsmandate des Freistaates sollen zudem zukünftig primär an Thüringer Kanzleien vergeben werden. Zudem möchten wir die seit einigen Jahren zu verzeichnende Aushöhlung des Versammlungsrechts beenden, unter anderem in dem Straftaten gegen angemeldete Versammlungen konsequent erfasst und verfolgt werden.

Zu 1b) Die Schaffung eines ausschließlich auf das Justizressort konzentrierten Ministeriums dürfte in erster Linie von Koalitionsverhandlungen und den hierbei entscheidenden weiteren politischen Erwägungen abhängig sein. Dabei spielt auch die verständliche Zielstellung, eine Ausweitung ministerialer Bürokratie entsprechend den begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Freistaates zu vermeiden, eine erhebliche Rolle.

2. Selbstverwaltung und Beteiligungsrechte:

Nach den deutschen Richtergesetzen ist allein die persönliche und fachliche Unabhängigkeit der Richter garantiert; eine institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte und deren Verwaltung ist der bundesdeutschen Justizverfassung hingegen fremd; die Gerichte werden als der Exekutive nachgeordnete Behörden verstanden.

Im Hinblick darauf hat es der Thüringer Richterbund (TRB) sehr begrüßt, dass die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag von 2014 ausdrücklich die Prüfung von neuen Regelungen der Selbstverwaltung der Judikative und den Ausbau der Beteiligungsrechte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinbart haben.

Hierzu hat bereits der Deutsche Richterbund einen Entwurf für ein Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz auf der Internetseite <http://www.drj.de/> (nachzulesen unter „Positionen“) vorgestellt. Danach werden als neue Gremien einer selbstverwalteten Justiz ein Justizwahlausschuss und ein Justizverwaltungsrat eingeführt. Im gesamten Gesetzgebungsverfahren zum neuen Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte sind diese Vorgaben in keiner Weise geprüft oder berücksichtigt worden.

In diesem Rahmen ist hervorzuheben, dass der Landtag am 09.05.2019 im novellierten Thüringer Personalvertretungsgesetz die Zuständigkeit der Personalräte in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten unter den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingeführt hat; warum eine solche umfassende Mitbestimmung den Richtern und Staatsanwälten verwehrt worden ist, erschließt sich uns nicht.

Dass es anders geht, zeigt sich im Bundesland Brandenburg: Dort wird ab dem 01.01.2020 als wesentlicher Schritt in Richtung einer selbstverwalteten Justiz die allumfassende Mitbestimmung in sämtlichen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen eingeführt.

Unsere Fragen:

a) Wie stehen Sie zu einer (insbesondere im europarechtlichen Kontext) selbstverwalteten und damit auch institutionell unabhängigen Justiz?

b) Werden Sie sich - ungeachtet der nach § 102 ThürRiG erst in fünf Jahren vorgesehenen Evaluierung - jedenfalls für die Umsetzung folgender vom TRB im Gesetzgebungsvorhaben geforderten Kernforderungen einsetzen:

(1) Eine jedenfalls dem Landespersonalvertretungsgesetz entsprechende Mitbestimmung

(2) Schaffung eines neben dem Dienstvorgesetzten mit Richtern/ Staatsanwälten besetzten Beurteilungsgremiums

(3) Stärkung der Stellung von Richtern und Staatsanwälten bei Besetzung und Entscheidungskompetenz des Richter- / Staatsanwaltswahlausschusses.

Zu 2) Die politischen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Justiz möchten wir weitestgehend abschaffen und die Selbstverwaltung der Justiz deutlich verbessern. Das Urteil des EuGH zum europäischen Haftbefehl zeigte kürzlich die Dringlichkeit dieses Anliegens in einem speziellen Teilbereich auf. Im Zusammenhang mit dieser grundsätzlichen justizpolitischen Ausrichtung können wir uns auch für die von Ihnen genannten Kernforderungen einsetzen.

3. Personalentwicklung:

Aufgrund der in der Nachwendezeit für den Aufbau einer funktionstüchtigen Justiz nötigen Vielzahl von neu eingestellten Richtern und Staatsanwälten droht in ca. 5 bis 10 Jahren insbesondere in den neuen Bundesländern eine erhebliche Pensionierungswelle. Dabei ist in der Spitze mit einem Abgang von bis zu 80 Kollegen p.A. zu rechnen. Demgegenüber ist sowohl aufgrund der demographischen Entwicklung als auch der nachlassenden Attraktivität des höheren Justizdienstes ein stetiger Rückgang der examinierten Absolventen sowie geeigneten Bewerber zu verzeichnen und verstärkt zu erwarten; ein Defizit von ca. 50 Stellen ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Voraussetzungen und Entwicklung insoweit pro Jahrgang nicht unrealistisch.

Angesichts des in sämtlichen Bundesländern zunehmenden Personalbedarfs ist darüber hinaus mit einem verstärkten Wettbewerb um die fähigsten Bewerber zu rechnen.

Hinzu kommt eine in den nächsten Jahren zu erwartende Mehrbelastung der Richter und Staatsanwälte durch höhere Ausfallzeiten infolge altersbedingter Erkrankungen.

Im Hinblick auf die zwingend nötige Weitergabe von Erfahrung und Wissen besteht nach fester Überzeugung des TRB deshalb schon jetzt dringender Handlungsbedarf für die ausreichende Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften, um auch zukünftig eine funktionstüchtige und systemrelevante Justiz aufrecht zu erhalten.

Unsere Fragen:

a) Werden Sie sich bereits in der kommenden Legislaturperiode für personelle Maßnahmen im o.g. Sinne einsetzen, um der drohenden Pensionierungswelle wirkungsvoll zu begegnen?

b) Welches sind Ihre Konzepte und Vorstellungen, um die Thüringer Justiz im Konkurrenzkampf um qualifizierte Nachwuchskräfte attraktiv zu positionieren?

Zu 3) Die Gewinnung einer ausreichenden personellen Reserve zählt zu den wichtigsten Aufgaben der kommenden Legislaturperiode. Aufgrund der Konkurrenz mit anderen Bundesländern um geeignetes Personal darf nicht erst gewartet werden, bis die Pensionierungswelle ihre Wirkung entfaltet. Dreh- und Angelpunkt für eine erfolgreiche Gewinnung von Nachwuchskräften ist die Verbesserung der zum Teil vergleichsweise unattraktiv gewordenen Besoldung.

Im Wettbewerb um Nachwuchs gilt es, unseren Freistaat auch bereits für die Ausbildungsphase als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren. In dem Zusammenhang halten wir es beispielsweise für einen Fehler, dass Thüringen für den juristischen Vorbereitungsdienst die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeschafft hat. Dies muss korrigiert werden

4. Besoldungsentwicklung:

In diesem Zusammenhang ist gleichfalls darauf hinzuweisen, dass der Anreiz für Examensabsolventen, sich auf eine Laufbahn im höheren Justizdienstes zu bewerben, auch in finanzieller Hinsicht spürbar nachgelassen hat, nachdem beispielsweise Unternehmen oder größere Anwaltskanzleien qualifizierten Bewerbern bereits zum Einstieg Gehälter bieten, welche im höheren Justizdienst selbst nach längerer bzw. mehrjähriger Berufserfahrung nicht zu erreichen sind.

Weiterhin sind nach Übergang der Besoldungs-Gesetzgebungskompetenz auf die Länder erhebliche Gehaltsunterschiede für gleiche Arbeit zu beklagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 05.05.2015 zur amtsangemessenen Besoldung von Richtern und Staatsanwälten (Az.: 2 BvL 17/09) detaillierte Parameter zur Prüfung vorgegeben, die vom Gesetzgeber zu prüfen und als *Mindeststandard bzw. Untergrenze* einzuhalten sind.

Unsere Fragen:

- a) Halten Sie die derzeitige Besoldung in Thüringen für amtsangemessen?**
- b) Wie stehen Sie zur Wiedereinführung einer bundeseinheitlichen Besoldung?**
- c) Werden Sie sich, auch um die benötigten qualifizierten Nachwuchskräfte zu gewinnen, für eine substantiell bessere Besoldung einsetzen?**

Zu 4 a) Nein

Zu 4 b) Die Wiedereinführung einer bundeseinheitlichen Besoldung wird nach unserer Überzeugung aufgrund der Konkurrenzsituation mit attraktiven Metropolregionen außerhalb Thüringens nicht zu einer ausreichenden Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates um geeignetes Fachpersonal führen.

Zu 4 c) Ja

5. Berücksichtigung von Mehrbelastungen bei Pensenzuweisung:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (Az.: 2 BvR 309/15) muss in allen Gerichtsbezirken ein deutlich ausgeweiteter Bereitschaftsdienst eingerichtet werden. Dies betrifft sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere auch Fixierungen von Personen. Die dadurch entstehende Mehrbelastung ist unter den derzeitigen Voraussetzungen, gerade von kleineren Amtsgerichten, kaum zu schultern.

Weiterhin hat der Gesetzgeber bekanntermaßen Neuregelungen zur Vermögensentziehung geschaffen, die zu einer erheblichen Mehrbelastung im strafprozessualen Bereich geführt haben, ohne dass dies bisher durch zusätzliche Personalausstattung hinreichend kompensiert worden wäre. Andere Bundesländer (beispielsweise Bayern oder NRW) sind hier bereits weiter und haben zusätzliches Personal in erheblichem Umfang eingestellt (NRW vorläufig ohne abschließende Prüfung allein 50 Richterstellen für den Mehraufwand im Bereitschaftsdienst).

Unsere Fragen:

a) Halten Sie unter Berücksichtigung dessen den aktuellen Pensenschlüssel noch für angemessen?

b) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die o.a. Mehrbelastung, insbesondere für die Amtsgerichte im Bereitschaftsdienst, zu kompensieren?

Zu 5) Diesen Schwerpunkt komplex können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Klar ist jedoch, dass zusätzliche Aufgabenzuweisungen auch mit entsprechender personeller Verstärkung kompensiert werden muss. In diesem Sinne werden wir bei der politischen Umsetzung konstruktiv mitwirken.

6. Umsetzung des Bund-Länder-Pakts für den Rechtsstaat:

Der Richterbund begrüßt ausdrücklich, dass Bund und Länder mittlerweile erkannt haben, dass die Justiz bereits seit längerem an der Belastungsgrenze und teilweise darüber hinaus ihre Arbeit verrichtet und deswegen dringend eine Abkehr von der Tendenz zum „Kaputtsparen“ erfolgen muss. In Erfüllung der wiederholt von den Verbänden vorgebrachten Forderung nach besserer personeller Ausstattung ist der sogen. Bund-Länder-Pakt für den Rechtsstaat auf den Weg gebracht worden. Dabei ist die Schaffung von bundesweit 2.000 zusätzlichen Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich vereinbart worden. Auf Thüringen entfallen nach Berechnung des TRB 53 überplanmäßige Stellen.

Die Kosten werden mit rund 400 Millionen € pro Jahr veranschlagt. Die Bundesregierung will den Ländern in zwei Tranchen insgesamt 220 Millionen € zuschießen. Die erste Hälfte soll fließen, wenn die Länder nachgewiesen haben, dass sie zusammen 1.000 Stellen geschaffen haben - dabei sollen rückwirkend Stellen angerechnet werden, die ab Januar 2017 entstanden sind. Die zweite Tranche soll erst nach Schaffung aller 2.000 Stellen an die Länder fließen.

Sämtliche auf den Rechtsstaatspakt entfallenden Stellen sind nach Auffassung des TRB über die zu Ziff. 5. hinaus gehende Mehrbelastung neu zu schaffen. Bisher wurden valide Zahlen hierzu, auch auf Anfrage der Personalvertretungen, seitens des Ministeriums über die Schaffung zusätzlicher Stellen nicht genannt.

Unsere Fragen:

- a) In welchem Umfang sind Ihrer Auffassung bzw. Kenntnis nach die auf den Bund-Länder-Pakt entfallenden *zusätzlichen* Stellen bereits geschaffen worden?**
- b) Welche Schritte werden Sie unternehmen, um eine möglichst unverzügliche Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat erreichen?**

Zu 6 a) Das werden wir in den nächsten Wochen klären, können hierzu aber noch keine konkrete Aussage treffen.

Zu 6 b) Die Umsetzung des Paktes werden wir durch eine entsprechende finanzpolitische Prioritätensetzung bei nächsten Landshaushalt nach Kräften fördern.

7. Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft:

Unsere Frage:

- Wie stehen Sie im Lichte der jüngst ergangenen Entscheidung des EuGH (Urteil vom 27.05.2019, Az.: C-508/18) zur Abschaffung des Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft?

Zu 7) Die Abschaffung des Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft ist überfällig. Die Entscheidung des EuGH ist aus unserer Sicht begrüßenswert und im weiteren vor allem eines -
peinlich für Deutschland!